

POSTULAT von Thomas Forrer (Grüne, Erlenbach), Edith Häusler (Grüne, Kilchberg) und Martin Neukom (Grüne, Winterthur)

betreffend Transparente Stromprodukte im Versorgungsgebiet des Kantons Zürich

Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen, mit welchen Mitteln zu erreichen ist, dass den Stromendkundinnen und -kunden im Versorgungsgebiet des Kantons Zürich kein «Graustrom» (Strom aus sog. «nicht überprüfbaren Energieträgern») ausgeliefert wird. Stromkunden im Kanton Zürich sollen ausschliesslich Stromprodukte mit Herkunftsnachweis erhalten. Zu prüfen sind selbständige Massnahmen und Bestimmungen durch den Kanton sowie ein Vorgehen des Standes auf Bundesebene.

Thomas Forrer
Edith Häusler
Martin Neukom

Begründung:

Gemäss Deklaration der Elektrizitätswerke (EW) im Kanton Zürich auf der Online-Seite www.stromkennzeichnung.ch liefern mehrere EW grössere Anteile an Strom aus angeblich «nicht überprüfbaren Energieträgern» («Graustrom») aus. Der Deckmantel der Nicht-Überprüfbarkeit macht es für ausländische Stromproduzenten möglich, äusserst CO₂-intensiven Kohlestrom ohne entsprechende Kennzeichnung in den Kanton Zürich zu exportieren. Die Kennzeichnung mittels Herkunftsnachweis (HKN) in der eidg. Energieverordnung (Anhang 4, Ziffer 1) ist hingegen auch für Strom aus fossilen Energieträgern vorgesehen.

In der Bevölkerung des Kantons Zürich sind ein hohes Bewusstsein und eine grosse Sensibilität für Herkunft und Produktionsart der Stroms vorhanden. Das zeigt sich am Anteil des bezogenen Stroms aus erneuerbaren Energieträgern, der im interkantonalen Vergleich sehr hoch liegt (EKZ 2015: 87.3%, Stadtwerk Winterthur 2015: 85.2%, EWZ 2015: 89.2%). Diese Sensibilität darf gegenüber sog. Mixstrom-Produkten aus nicht erneuerbaren Energieträgern ebenso vorausgesetzt werden. Bei der Wahl eines Mixstrom-Produkts ist neben dem Preis auch entscheidend, welchen Anteil es beispielsweise an äusserst klimaschädigendem Kohlestrom enthält. Durch HKN wird die asymmetrische Informationslage behoben, wodurch es den Endkundinnen und -kunden möglich wird, mit ihren Kaufentscheidungen auch Einfluss auf das Angebot von nicht erneuerbaren Stromprodukten auszuüben.

Mit dem 2. Schritt der Strommarktöffnung (für alle Endkunden mit unter 100 MWh Jahresbezug) wird diese Transparenz umso wichtiger werden. Durch HKN auf allen im Kanton ausgelieferten Stromprodukten werden auch transparente Wettbewerbsbedingungen für die EW untereinander geschaffen. Zudem wird die Benachteiligung der inländischen Stromproduzenten gegenüber den ausländischen Konkurrenten aufgehoben, da ein HKN für sämtlichen Strom, der in der Schweiz produziert wird, längst obligatorisch ist (Ausnahme: Kleinkraftwerke mit geringer Anschlussleistung). Eine Verteuerung der nicht erneuerbaren Stromprodukte aus dem Ausland ist durch die HKN nicht zu erwarten. Die entsprechenden HKN «sind praktisch zum Nulltarif erhältlich» (Bericht des Bundesrates zum Postulat 13.4182, S. 5).

Als dem bevölkerungsreichsten Kanton mit dem grössten Strombezug im interkantonalen Vergleich steht es dem Kanton Zürich zu, für eine transparente Gestaltung des Strommarktes eine Vorreiterrolle einzunehmen. Die hohe Sensibilität in der Bevölkerung, was die Zusammensetzung von Stromprodukten betrifft, zeugt von einem politischen Willen, in Rahmen der Stromdeklaration weitere Fortschritte zu machen.